



Gemeinde Tägerig

Gemeinderat

Alte Poststrasse 6, Postfach, 5522 Tägerig
☎ 056 481 90 44

Anzeige eines Einzelanlasses gemäss § 4 GGV

Gesuch Verlängerung gemäss § 20 GGV

Gesuch für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen gemäss § 11a GGG

Art der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	
Veranstalter	
Verantwortliche Person des Veranstalters Name, Vorname	
Funktion	
Adresse	
Telefon / Mail	

- Es wird kein Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten gestellt.
- Es wird folgendes Gesuch um Verlängerung eingereicht:

Nacht von / auf	Datum	Verlängerung bis

- Es wird das Gesuch um Ausschank/Verkauf von Spirituosen gestellt.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Gastgewerbeverordnung GGV

1.2. Wirten ohne Fähigkeitsausweis

§ 4

Einzelanlässe

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.
- 2 Für die Durchführung von Degustationen ist kein Fähigkeitsausweis erforderlich.

1.6. Verlängerung der Öffnungszeiten

§ 20

Gesuch

- 1 Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gastgewerbegesetz GGG

5^{bis} Einzelanlässe

§ 11a

Bewilligung und Alkoholabgabe

- 1 Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.
- 2 Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.–.
- 3 Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze durch Verordnung.
- 4 Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.